

rüft, von welchem er herabsprang, war 28 Fuß und die Stelle des Wasserfalls 100 Fuß hoch. Er hatte viel getrunken, vermuthlich, um sich Muth zu machen. Als er die Kluth erreichte, wurde er von den Wellen verschlungen und kam nicht wieder zum Vorschein. Sein Leichnam wurde späterhin gefunden; von der Erschütterung war ein Blutgefäß zerfprungen.

In auffallendem Contraste mit der tollkühnen Frivolität dieses Menschen stehen die Empfindungen, die einst beim Anblick dieser großen Naturscene einen Indianer durchdrangen, welcher den Engländer Carver im Jahre 1783 auf seinen Reisen in's Innere von Nordamerika begleitete. Sobald die Reifenden den Standpunkt erreicht hatten, wo man den Niagara-Fall in seiner ganzen Größe erblickt, warf sich der Wilde auf sein Angesicht nieder und blieb lange liegen. Als er wieder aufgestanden war, fragte ihn der Engländer, warum er dieses gethan habe? Und er antwortete: "Für den großen Geist." Er warf hierauf seine Pfeife in den Strom, dann seine Armbänder, die er an sich trug, sein aus Glasperlen bestehendes Halsband und zuletzt seine Ohrringe. Zugleich setzte er sein Gebet immer fort, wie es ihm Herz und Natur eingab, und endigte es damit, daß er den großen Geist um seinen Schutz auf seiner Reise, um eine glänzende Sonne, einen blauen Himmel und helles heiteres Wetter bat. Er gieng auch nicht von der Stelle weg, bis er mit Carver, nach indianischer Sitte, dem großen Geiste zu Ehren eine Pfeife zusammen geraucht hatte. Dieses war der Eindruck, den jenes große Schauspiel der Natur in dem Gemüthe eines unverdorbenen Wilden hervorbrachte. Die Gewalt und wunderbare Herrlichkeit des Anblicks weckte in seiner Seele das Gefühl der Nähe des Unendlichen, der die ganze Schöpfung mit seinem Geiste durchdringt, und er brachte ihm, nach kindlicher Weise, Alles, was er am liebsten hatte, zum Opfer dar. Möchte mancher fogenannte Gebildete in Europa von ihm jene sinnige Anschauung der Natur lernen, die des vernünftigen Menschen allein würdig ist.

Veto-Botschaft

des Präsidenten John Tyler, in Bezug auf die beantragte Fiskal-Bank der Ver. Staaten.

An den Senat der Ver. Staaten.

Ich erwoig die ursprünglich im Senat erlassene Bill unter dem Titel: "Eine Akte zur Inkorporation der Unterzeichner für die Fiskal-Bank der Ver. Staaten," mit dem aufrichtigen Wunsche, meine Amtsvorrichtung in Bezug auf dieselbe, mit jener der beiden Häuser des Congresses in Einklang zu bringen. Durch die Verfassung bin ich verpflichtet, die Bill entweder durch meine Unterschrift zu genehmigen, oder dieselbe mit meinen Gegengründen an das Haus zurückzusenden, worin sie entstand. Ich kann meine Genehmigung mit gutem Gewissen nicht geben, daher schreibe ich zur Erfüllung meiner verfassungsmäßigen Pflicht—zur Angabe meiner Gründe für deren Verwerfung.

Die Gewalt des Congresses eine Nationalbank zu errichten, deren Wirkungsbereich sich über die ganze Union erstreckt, wurde seit dem Beginn unserer Regierung besprochen und bestritten: Männer, die hinsichtlich ihrer ausgezeichneten Talente, ihrer Rechtschaffenheit und Vaterlandsliebe die höchste und verdienteste Achtung genießen, waren in Bezug auf diese Frage verschiedener und entgegengelegter Meinung. Auf die Genehmigung eines Präsidenten folgte die Verwerfung eines andern. Das Volk folgte sich zu verschiedenen Zeiten in die Entscheidung für oder gegen dieselbe; indeffen ist das Land abermals durch diese unentschiedene Frage in tiefer Aufregung. Ich muß ich es hinreichend zu sagen, daß meine Meinung bei allen Gelegenheiten gegen die Ausübung einer solchen Gewalt, durch diese Regierung, ausgesprochen wurde. In einem Zeitraum von 25 Jahren habe ich nie verhehlt, meine vollständige Ansicht unvorbehaltend auszusprechen. Ich erklärte dieselbe in der Gesetzgebung meines eigenen Staates. Im Hause der Repräsentanten der Ver. Staaten wurde dieselbe ohne Widerspruch von mir behauptet, und in der Folge des Senats bestätigte ich dieselbe zu wiederholten malen in Gegenwart vieler der gegenwärtig Mitglieder jenes Körpers sind, durch Reden und Berichte, so wie durch meine dort eingetragenen Stimmen. In Volk-Verfassungen habe ich dieselbe stets frei und offen verkündet, und in meiner letzten öffentlichen Erklärung hierüber, kurze Zeit vor der letzten Präsidentenwahl, erklärte ich ausdrücklich, daß meine früher ausgesprochenen Ansichten noch unverändert seien. Mit völliger Kenntnis dieser von mir nie verheimlichten Ansichten erwiderte mich das Volk zum Vize-Präsidenten der Ver. Staaten; und durch eine Fügung der Vorherung (den Tod des Präsidenten Harrison) gelangte ich, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Verfassung, zum Präsidenten-Amt.

Vor meiner Uebernahme jenes Amtes leistete ich einen Eid: "wie Verfassung der Ver. Staaten zu erhalten, zu beschützen und zu verteidigen."—Der Senat und das ganze Land wird daher sehen, daß ich, in Betracht meiner angeführten Meinungen, unter meinem Amtseide, einer solchen Maßregel (Fiskal-Bank) meine Genehmigung nicht ertheilen konnte, ohne allem Anspruch auf die Achtung der Rechtschaffenen und auf das Vertrauen des Volkes zu entsagen—ohne alles Selbstgefühl zu verlieren—und ohne alle Rücksicht für moralische und religiöse Verbindlichkeiten aufzugeben, ohne welche keine Regierung gedeihen und kein Volk glücklich sein kann. Ich würde hierdurch ein Verbrechen begehen, wessen ich mich um keinen irdischen Gewinn schuldig machen möchte, und wodurch ich mir Recht dem Export und der Verachtung aller Tugendhaften aufgesetzt würde.

Ich halte es für unnöthig, gegenwärtig die Gründe anzugeben, wodurch ich zu meiner Ueberzeugung über diesen Gegenstand gelangte. Dieselben wurden bereits oftmals wiederholt. Wenn einige von denen, welche mir in diesem hohen Amte vorangien andere Ansichten hatten und aussprachen, so glaube ich aufrichtig, daß auch sie nach ihrer Ueberzeugung handelten. Ich verlange bloß, daß mir mit gleichem Maße gemessen werde. Ohne den Vorwand weiter zu führen, will ich bloß sagen, daß ich mich nie überzeugen konnte, daß die Errichtung einer Diskontobank, im gewöhnlichen Sinne des Wortes, für die Regierung nothwendig sei, um die ihr übertragene Gewalt der Einnahme, Aufbewahrung und Ausgabe der öffentlichen Gelder, und zufälligen Regulierung des Handels und Geldwechsels zu vollziehen. Was hat das öffentliche Diskonto der Bank mit der Erhebung, Aufbewahrung und Auszahlung der öffentlichen Gelder zu schaffen? In Bezug auf das bloße Diskontieren von Wechseln ist es gleichgültig, ob solches durch eine Staatsbank oder eine Ver. Staaten-Bank geschieht. Hierin sind beide gleichbedeutend; beide thun hierin bloß bürgerliche Dienste. Welchen Einfluß hat öffentliches Diskontieren durch irgend eine Bank auf die Regulierung des Geldumlaufs oder Geldwechsels?—Wag die Geschichte der letzten Ver. Staaten Bank uns helfen diese Frage beantworten.

Jene Ansicht beschäftigte sich für mehrere Jahre nach ihrer Errichtung beinahe ausschließlich mit öffentlichem Diskontieren; und während jener Zeit war das Land größtentheils in seinen Erwartungen von dem Wirken derselben getäuscht. Ein gleichförmiger Geldumlauf wurde nicht erzielt; der Geldwechsel wurde nicht reguliert, und das allgemeine Umlaufmittel wurde nur wenig oder gar nicht vermehrt. Im Jahre 1820 war die Verlegenheit jener Ansicht so groß, daß die Direktoren derselben eine Bittschrift an den Congress einreichten, letzteren ersuchend, den Artikel in ihrem Freibriefe, wonach ihre Noten überall als Zahlung für öffentliche Ausgaben angenommen werden sollten, zu widerrufen. Bis zu jener Zeit hatte sie in bloß ausländischen oder inländischen Wechseln wenig gethan, und sogar bis zum Jahre 1823 betragen ihre Operationen in diesem wenig über sieben Millionen Dollars per Jahr. Bald darauf erfolgte eine schnelle Vermehrung und in 1833 betrug ihr Umlauf in Wechseln, einschließlich des Verkaufs ihrer eigenen Anweisungen, über ein hundert Millionen Dollars; und diese ungeheuren Geschäfte wurden ohne die Anwendung außerordentlicher Mittel vollführt. Der Geldumlauf des Landes wurde gut und die Wechselgeschäfte wurden zu den niedrigstmöglichen Preisen befördert. Die Bank hatte mehr als zwei und zwanzig Millionen Dollars im Umlauf und ihre Noten wurden im ganzen Lande so gut als bares Geld betrachtet; woraus beinahe unübersehbar hervorgeht, daß ihre Thätigkeit zu Wechselgeschäften, nicht aber zu öffentlichem Diskontieren diese Vortheile erzielte. Auch ist zu bemerken, daß die Bank unachtsam des ungeheuren Betrags ihrer Wechselgeschäfte, hierin bloß wenig Verlust erlitt; während sich die vom Diskontieren herrührende, suspendirte Schuld in's Unendliche belief und der Bank sowohl als dem Lande äußerst nachtheilig wurde. Ihr Recht zu diskontieren bewies sich in der That als eine reichhaltige Quelle der Genußsucht und Verschwendung, gleich verderblich für die Moralität und das allgemeine Wohl.

In den, von den Staaten verbrieften Diskontobanken, in den Ver. Staaten, ist gegenwärtig ein Capital von mehr als 350,000,000 Dollars angelegt; wenn daher das Diskontieren von Schuldscheinen an verschiedenen Orten eine theilhaftige Wirkung auf den Geldlauf hätte, so müßten die Ver. Staaten den besten Geldlauf in der Welt haben; leider aber ist das Gegentheil der Fall.

Sind meine Verwerfungsgründe auf die fragliche Maßregel (Fiskal-Bank) anwendbar?—Sicherlich; wenn solche nicht durch den Art. 16 des 11ten Abschnittes widerlegt werden. Jener Artikel lautet wie folgt:

"Die Direktoren genannter Korporation sollen, in irgend einem Staate, worin zwei hundert Aktien unterzeichnet wurden oder gehalten werden, eine hinreichende Diskontobank und Depositen-Bank errichten, sobald solches der Congress, auf Ersuchen der Gesetzgebung eines solchen Staates, gesetzlich bestimmt. Und genannter Direktoren mögen auch in irgend einem Territorium oder Gebiet der Ver. Staaten, mit der Zustimmung eines solchen Staates, eine oder mehrere hinreichende Diskontobank und Depositen-Banken errichten; und genannte Bank oder Banken sollen von genannten Direktoren, vor Ablauf dieses Freibriefes, bloß unter vorheriger Bewilligung des Congresses, aufgehoben oder verlegt werden,

vorausgesetzt, daß die Zustimmung irgend eines Staates als gegeben betrachtet werden soll, wenn nicht solcher Staat, bei der ersten Sitzung seiner Gesetzgebung nach der Passirung dieser Akte, durch Beschluß oder auf andere gesetzliche Weise seine unbedingte Zustimmung oder Verweigerung ausdrückt; und demungeachtet vorsatzgelegt, daß genannte Direktoren verpflichtet sein sollen, solche Bank oder Banken in irgend einem Staate zu errichten, sobald solche Errichtung zur Vollziehung irgend einer verfassungsmäßigen Gewalt zweckdienlich und nothwendig, und daher gesetzlich vorgeschrieben wird."

Aus dieser Klausel wird man ersehen, daß die Direktoren volle Gewalt haben, in jedem Staate der seine Zustimmung gab, eine Zweigbank zu errichten; und wenn solche einmal errichtet ist, soll dieselbe bloß auf Befehl des Congresses wieder aufgehoben werden können. Solche Zustimmung ist vorauszusetzen und soll die Gewalt und Wirkung einer ausdrücklich gegebenen Zustimmung erhalten, wenn nicht solcher Staat bei der ersten Sitzung seiner Gesetzgebung, nach der Passirung dieser Akte, durch Beschluß oder auf andere gesetzliche Weise seine unbedingte Zustimmung oder Verweigerung ausdrückt. Die Zustimmung oder Verweigerung ist bei der ersten Sitzung der Gesetzgebung—unbedingt—durch eine förmliche Handlung der Gesetzgebung auszubringen. Wenn nicht; so ist die Zustimmung vorauszusetzen und die Direktoren erhalten hieraus die Gewalt, zu irgend einer beliebigen Zeit Zweige zu errichten, welche später bloß durch Beschluß des Congresses aufgehoben werden können. Was immer auch die Gesetzgebung zu schweigen bestimmen oder deren Weisheit zur Verhinderung veranlassen möge—ihre Zustimmung ist vorauszusetzen. Dieses eiserne Gesetz berührt keine Verhältnisse—es ist unbedinglich und unveränderlich. Es ist die Sprache des Herrn zu seinem Knechte—eine unbedingte Antwort muß unzweifelhaft erfolgen.

Die Zustimmung, welche die Unmöglichkeit zu antworten, bewirkt eine vorausgesetzte Zustimmung, welche für immer unwiderruflich ist. Man hat Staats-Banken hatten bereits statt, ohne daß das Volk wußte, eine solche Frage vorzukommen. Repräsentanten mögen den Wunsch haben, diese Frage, vor ihrer endlichen Entscheidung, ihren Wählern vorzulegen; allein dieses Recht ist ihnen verweigert. Durch welche Gründe und Ansichten die Volkvertreter zur Vertheidigung veranlaßt werden mögen, ihre Zustimmung ist vorauszusetzen; wenn sie nicht bei ihrer ersten Sitzung nach Passirung dieser Bill ihre Verweigerung unbedingt aussprechen. Sie mögen durch förmlichen Beschluß erklären, daß die Frage der Zustimmung unentschieden oder zu verschoben sey; und demnach, im geraden Gegenfalle ihrer ausdrücklichen Erklärung, ist ihre Zustimmung vorauszusetzen. Man könnte unzählige Fälle zum Beweis der Vernunftwidrigkeit einer solchen Voraussetzung anführen; doch will ich hier bloß noch einen oder zwei beifügen. Der volkthümliche Zweig der Gesetzgebung mag seine Verweigerung einstimmig aussprechen, und im Senat mag zur Annahme seines Beschlusses nur eine einzige Stimme fehlen, und dennoch ist die Zustimmung vorauszusetzen. Beide Zweige der Gesetzgebung mögen in einem Beschluß der ausdrücklichen Verweigerung übereinstimmen, und der Gouverneur mag durch die ihm durch die Staats-Verfassung übertragene Veto-Gewalt ihre gesetzliche Handlung vernichten; und dennoch ist die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt vorauszusetzen, und die Direktoren der beschäftigten Anstalt sind berechtigt, einen oder mehrere Zweige in solchen Staaten zu errichten, sobald sie es dem Vortheile der Staatshalter angemessen finden; und die also errichteten Zweige können bloß durch eine Akte des Congresses wieder aufgehoben werden. Der Staat mag nachher gegen solche ungerechte Voraussetzung protestiren, aber ohne Erfolg. Seine Zustimmung ist vorausgesetzt, weil er bei seiner ersten Sitzung nicht handeln wollte oder konnte, und seine Stimme kann nachher nie mehr gehört werden. Zu so gewaltsamen und, nach meiner Ansicht unverantwortlichen Voraussetzungen kann ich meine Zustimmung nicht geben. Kein Gerichtshof könnte dieselben billigen, ohne durch Umgehung aller Gerechtigkeit Voraussetzungen auf Kosten von Vernunft gelten zu lassen. Es ist ebenförmlich vorauszusetzen, daß ein Staat im Verhinderungsfalle seine Zustimmung gebe, als daß ein Gefangener die Freiheit genieße. Wer besser wäre es, den Staaten gerade heraus zu sagen: der Congress beschließt—und erwartet Gehorsam.

Es mag eingewendet werden, daß die Direktoren unter solchen Verhältnissen keine Zweige errichten würden. Allein dieses ist eine Frage in Bezug auf die Gewalt, welche den Direktoren durch diese Bill ertheilt wird. Wenn sich die Gesetzgebung von New-York, oder Pennsylvania, oder irgend einem andern Staate, in dem angenommenen Falle befinden sollte, könnte dann irgend eine Verhinderung gegen einen solchen Schritt von Seiten der Direktoren gegeben werden? Nein!—Sollte man nicht eher glauben, diese Bedingung sei gerade eingeführt, um dem erwähnten Falle zu begegnen?—Warum sollte dieselbe sonst eingeführt seyn?—Und ich überlasse es dem Senat zu urtheilen, ob sich irgend ein Staat einem solchen Zustande ruhig unterwerfen würde? Bei einer allgemeinen Vertheilung der Vertheilung mag man mit Erfolg an ihre (der Staaten) Vaterlandsliebe appelliren; allein die Voraussetzung ihrer Zustimmung aus Gründen die derselben widerstehen, kann nach meiner Ansicht bloß Gesetze er-

regen die dem Frieden und der Einigkeit des Landes höchst gefährlich sind. Aus diesen Gründen muß ich diese Klausel als eine Behauptung betrachten, daß der Congress das Recht habe, nicht nur ohne Zustimmung sondern gegen die ausdrückliche Weigerung eines Staates Diskontobanken in demselben zu errichten, demungeachtet vorsatzgelegt, daß die Zustimmung irgend eines Staates Bedingungen voraussetzen, eine Oberherrschaft des Congresses voraus, welche jeden freiwilligen Vertrag zwischen beiden umgibt, und wie wir gesehen haben, in gänzlicher Abschaffung der Selbstthätigkeit von Seiten der Staaten endigt. Allein ferner, der Staat mag seine Verweigerung in der feierlichsten Form der Gesetzgebung aussprechen, und in feierlicher Erwidlung seines Wohles, von Zeit zu Zeit wiederholen; und dennoch kann der Congress, kraft der letzten Bedingung, das Staats-Gesetz unterdrücken, und zwar auf Gründe hin, die für solchen Staat auf nichts als eine erkünstelte, vorgebliche Nothwendigkeit und Zweckdienlichkeit gestützt scheinen. Nach meiner Ansicht spricht diese Bill, für den Congress das Recht an, eine Ver. Staaten-Bank zu errichten mit der Gewalt: in den verschiedenen Staaten dieser Union, mit oder ohne deren Zustimmung, Diskontobank und Depositen-Banken anzulegen; ein Grundgesetz, dem ich mich bisher immer widersetzt, und der niemals meine Zustimmung erhalten kann. Und, ohne mich auf eine Berücksichtigung ihrer übrigen Vorschriften einzulassen, sende ich dieselbe mit diesen, meinen Verwerfungs-Gründen, in das Haus zurück, worin sie ursprünglich entstand.

John Tyler.

Washington, Aug. 16, 1841.

Feuer und Explosion—30 Menschen verunglückt! Am 20. Aug. Abends 9½ Uhr, brach in Syracuse, N. Y., Feuer aus. Als die Spritzenleute und andere in voller Thätigkeit waren, die Flammen, welche sich über ein Holzgebäude verbreitet hatten, zu unterdrücken, erscholl plötzlich der Ruf: Pulver! Pulver! Es ist Pulver im Hause!—Der größere Theil der versammelten Volksmenge eilte zurück; Andere schienen den Ruf zu überhören, oder schenkten ihm keinen Glauben—als eine entsetzliche Explosion erfolgte, die dem Feuer Einhalt that und das ganze Gebäude zertrümmerte. Sie erfüllte die Luft mit den Fragmenten des Hauses und verursachte unbeschreiblichen Schrecken. In 4 bis 5 Sekunden war der Donner der Explosion verhallt, einen Augenblick erfolgte Todtenstille, dann erhob sich das herzerreißendste Geschrei der Verwundeten. Ueberall lagen Tode, Sterbende und Verstümmelte. Nach den letzten Berichten zählte man bereits 30 Tode und 40 Verwundete, von denen mehrere zwischen Tod und Leben schwebten. Die Ursache des Feuers ist unbekannt; wahrscheinlich war es das Werk eines Wundbrechers. [N. Y. Staats-Zeitung.]

Wer kann diese Aufgabe lösen.

Fülle ein Weinglas bis zum Rande mit Wasser oder wo möglich selbst höher, indem man durch Eintropfung des Wassers die Oberfläche desselben zu einer convexen Gestalt erhebt. Hierauf lasse man behutsam Stecknadeln (Spellen) einzeln ins Glas fallen, und obgleich eine beträchtliche Anzahl derselben ins Glas gebracht wurde, so wird das Wasser doch nicht überfließen. Dieses einfache Experiment ist leicht auszuführen, wir haben es aber nie erklärt gefunden. Wasser kann nicht in einem Weinglase zusammen gepreßt werden und die Stecknadeln sind nicht von der Art, daß sie Wasser saugen und doch bleibt das Wasser in demselben Zustande, in welchem es sich vor dem Hineinlegen der Stecknadeln befand.

Erhabener Standpunkt des Ackerbauers.

Jede Bewegung des Ackerbauers, jeder Schritt, welchen er thut, ist in der vollen und erhebenden Bedeutung des Wortes, unter dem breiten Gewölbe des Himmels; inmitten der Wälder und der Fluren, und auf dem bunten Teppich der Prachtnatur, welchen die Natur so freigebig ausbreitet zu seinem Genusse. Er pflügt, er pflanzt, er baut, unter dem herzerquickenden Vertrauen auf die Arme des großen "Befruchtenden" der Natur. Er freut seinen Samen in ihren Schooß, auf die unerschöpfliche Erfüllung der versöhnenden Verheißung bauend, daß Ausfaat und Ernte nicht aufhören werden, so lange die Erde besteht. Eine wesentliche Pflicht der Zeitheissen, welche der Ackerbauer liebt, ist es, nicht nur dessen Aufmerksamkeiten auf die Verbesserungen hinzuwenden, welche die Wälder und Berufe beständig erdöben; sondern auch dessen Veranlassungen von seinem Pfluge, zur menschlichen Frucht der Natur, und von der Natur zu dem Gotte der Natur zu erheben, und ihm gelegentlich die Thatade ins Gedächtnis zu rufen, daß sein Beruf, wenn gehörig geleitet, zu den edelsten und werthevollsten gehet, welche der Mensch betreiben kann.

ten kann. Die Bestrebungen des Ackerbauers sind mit einem Vorwärtsschreiten bezeichnet, welches sie unermüdet macht; und warum sollte diese nicht beständig mit einer entsprechenden Geistverlebung und Anstrengung begleitet seyn, welche sein Geschäft unter die aufklärtesten und achtbarsten Stellen würden? Der Ackerbauer kann nicht anders als mit großem Wohlgefallen seine Fluren—seine Herden—sein Alles und Jedes betrachten, was um ihn her lebt, und durch seine Pflege von Jahr zu Jahr werthvoller wird;—er sieht die Wahrheit des alten Sprichwortes ein, daß er größere Verdienste um sein Vaterland hat, als der, welcher Armeen in die Schlacht geführt, und seine Tausenden erschlagen—denn er hat zwei Erbschaften geschaffen, wo zuvor bloß einer wuchs.

Es liegt ein großer Antriebe für unsere ackerbauende Bevölkerung in dem Glauben, daß die Tendenz alles dessen, was zu ihrem Berufe gehört, gleich allem Andern in dieser großen und wundervollen Republik, aufwärts und vorwärts ist. Laßt uns daher unsere Ansichten erweitern—laßt uns nach der Mittagssonne emporstreben, und wer kann es bezweifeln, daß unsere umflügelten Kraftanstrengungen das Ergebnis dem Ziele entsprechend machen werden?—so vorthellhaft den bleibenden Interessen unseres Vaterlandes, als es uns selbst befriedigend und erquickend seyn wird? [Can. Volksfreund.]



Der Morgenstern.

Donnerstag, September 9, 1841.

Parlaments-Verhandlungen.

Die Zeitungen woraus wir überhaupt die Parlaments-Verhandlungen sammeln sind diese Woche ausgeblieben, aber folgendes aus dem Montreal Courier, glauben wir, enthält Alles von Wichtigkeit, was seit den letzten Nachrichten im Hause gethan wurde.

Dienstag, August 24.

In den Beschlüssen welche Hr. Garrison heute dem Hause vorlegte, in Bezug auf die Verbesserungen welche in dem Bericht des Präsidenten des Wort of Works vorgeschlagen sind, bezog er (Hr. Garrison) sich besonders auf den von der Regierung vorgeschlagenen Bank-Plan, um derselben für diesen Endzweck eine zusätzliche Summe zu Gebot zu stellen. Sollte dieser Plan gebilligt werden, so wird keine Vermehrung der Einfuhr-Zölle erforderlich werden.

Mittwoch, August 25.

Diesen Tag sind mehr Geschäfte gethan worden als den vorigen, obgleich mit dem gewöhnlichen Rückhalt von immerwährendem Geschwätz.

Hr. Pinks schlug ein Amendment (Verbesserung) zu der Bill für den Verkauf der öffentlichen Ländereien vor, welche heute für ihre 3te Verlesung vorkam.

Das Ahtb. Mitglied verlangte, daß die Summen welche durch den Verkauf der öffentlichen Ländereien erhalten würden, für den Nutzen der verschiedenen Distrikten seyn sollten, in der Gestalt von Anleihen, oder daß sie einen besondern Fund bilden sollten, mit einem Interesse von fünf Procent, welches für den Nutzen der Distrikte angewendet werden sollte.

Hr. Harrison war nicht gegen den Grundfah der Verbesserung, obgleich man dieselbe wohl entbehren könnte.

Hr. Baldwin war derselben Meinung.

Hr. Aplin war dafür, daß die dritte Verlesung der Bill aufgeschoben werden sollte, damit Zeit gegeben würde die Verbesserung zu erwägen.

Hr. Aplin trug ebenfalls auf eine Adresse an Seine Excellenz an, für Abschriften von allen den Correspondenzen in Betreff der Union.

Donnerstag, August 26.

Die Beschlüsse des Hrn. Harrison—fünf an der Zahl—gegründet auf die Botschaft Seiner Excellenz und den Bericht des Präsidenten des Wort of Works, wurden heute verhandelt.

Hr. Harrison commentirte, unter andern Bemerkungen, über die Wichtigkeit des erforderlichen Betrages für die Vollenbung der Schiffahrt des St. Lawrence Flusses. Um das Interesse der hiezu, wie auch zu den andern öffentlichen Werken, zu belehnen Summe zu bezahlen, verweilte der Ahtb. Secretär sich besonders bei der Bank of Issue und einer Revision der Zölle.